



BEKANNTMACHUNG

Regelung zur Wahrung der allgemeinen Persönlichkeitsrechte in der Schwimmabteilung des Sportfreunde Sennestadt e.V.

*Das **Recht am eigenen Bild** im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist gerade im Schwimmsport eine äußerst sensible Frage und bedarf einer klaren Regelung in der Abteilung. Bislang bedurfte es der pauschalen Zustimmung eines jeden Vereinsmitglieds, um ein Foto - auf welches das Vereinsmitglied zu sehen war - zu veröffentlichen (Homepage/Zeitung/Aushang/etc.). Hierzu wurden Formblätter bereitgehalten. Leider ist die Resonanz auf vorangegangene Aktionen nur überschaubar geblieben. Die Abteilungsleitung ist allerdings der Auffassung, dass dies nicht an einer mangelnden Bereitschaft zur Zustimmung liegt, sondern es lediglich an der Motivation zur Zustimmung gemangelt hat. Leider ist es uns somit aber derzeit nicht möglich, in gewünschtem Umfang über die Vereinsarbeit zu berichten - gerade aber eine solche Dokumentation zeichnet eine Öffentlichkeitsarbeit in einem Verein aus und ist für die Abteilung lebens- bzw. sogar überlebenswichtig.*

Die Abteilungsleitung hat sich somit dazu entschlossen, aus der „Zustimmungslösung“ (altes Verfahren) eine Widerspruchslösung (neues Verfahren) zu machen und hat mit Beschluss vom 17.06.2013 folgende nachstehende Regelung gefasst, die nach der Überzeugung der Abteilungsleitung trotz der Umkehr des Regelungsmodus einen maximalen Schutz persönlicher Rechte eines jeden Mitglieds wahrt:

1. Gegenstand der Regelung

(1) Die Schwimmabteilung der Sportfreunde Sennestadt e.V. wahrt das Recht am eigenen Bild im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Allerdings unterstellt die Abteilungsleitung nunmehr die **pauschale Zustimmung** zur Herstellung von Bildmaterial zum Zwecke von Veröffentlichungen im Wege einer herkömmlichen Vereinsarbeit ab Inkrafttreten der Regelung und bei Neu- oder Wiedereintritt in die Abteilung. Von der unterstellten pauschalen Zustimmung ist die Anfertigung und Nutzung von Bildmaterial zu rein kommerziellen Zwecken ausgeschlossen und bedarf nach wie vor der ausdrücklichen Zustimmung.

(2) Kinder unter 7 Jahren sind von der in (1) genannten Fiktion in Gänze ausgenommen. Eine Ablichtung zu egal welchen Zwecken darf nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis der Eltern erfolgen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen gilt die oben genannte unterstellte Zustimmung als von den gesetzlichen Vertretern erteilt.

2. Widerspruch

Ein Widerspruch zur oben genannten Zustimmung ist jederzeit möglich und bedarf lediglich der Textform. Eine E-Mail an die Abteilungsleitung (vorstand@sfs-schwimmen.de) ist somit ausreichend. Ein Widerspruch auch gegen nur einzelne Fotos ist ebenfalls möglich. Der Widerspruch kann auch durch einen beschränkt Geschäftsfähigen selber erfolgen - er ist als wirksam anzusehen.

3. Folge

Legt ein Mitglied einen Widerspruch ein, so sollen keine Fotos angefertigt werden, auf welchen das Mitglied zu sehen ist. Eine Veröffentlichung bereits angefertigter Fotos ist dann untersagt.

4. Schlussbestimmungen

- (1) Die Regelung tritt zum 19.06.2013 (Tag der Bekanntmachung) in Kraft.
- (2) Regelungen und Hausrechte anderer Vereine (z.B. auf Wettkämpfen) werden von dieser Regelung nicht berührt und sind somit zu achten.

Beschluss vom 17.06.2013
- Die Abteilungsleitung -